Beschlussvorlage Landeshauptstadt Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) Potsdam 20/SVV/0060 Der Oberbürgermeister Betreff: öffentlich Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2018 - 2023 Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit Erstellungsdatum 10.01.2020 Eingang 502: 10.01.2020 Beratungsfolge: Empfehlung Entscheidung Datum der Sitzung Gremium 29.01.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Potsdam 2018 bis 2023
Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:				Nein
	Ja, in folgende OBR:			
		Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf		
		zur Information		

Finanzielle Auswirkungen?	☐ Nein	☐ Ja					
Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage beizufügen							
Fazit Finanzielle Auswirkungen:							
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2					
Oberburgermeister	CCSCHARGOCICION	OCSCITATION CITATION					
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4					
	Geschäftsbereich 5						

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam (LH Potsdam) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) ist gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 6 Brandenburgisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) verpflichtet, über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

Die inhaltlichen Vorgaben des AWK ergeben sich aus § 6 BbgAbfBodG. Danach sind im AWK unter Berücksichtigung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit, insbesondere Art, Menge und Verbleib der im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des örE unterliegenden Abfälle sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen darzustellen.

Das im Jahr 1999 erstmals erstellte AWK für die LH Potsdam wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung des AWK wurde durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) im September 2012 beschlossen und umfasst den Zeitraum 2011 bis 2016. Innerhalb dieses Zeitraumes gab es bereits eine umfangreiche Fortentwicklung der kommunalen Abfallentsorgung in der LH Potsdam, die sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Getrennthaltungspflichten zum 01.01.2015 ergaben. So wurde im Jahr 2016 die flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen über die Biotonne als zusätzliches System im Stadtgebiet eingeführt.

Die Erkenntnisse aus der vorgenannten Umgestaltung der kommunalen Abfallwirtschaft in der LH Potsdam sollten bereits Berücksichtigung in der Fortschreibung des AWK finden. Somit umfasst die erneute Fortschreibung den Zeitraum ab 2018.

Die Fortschreibung des AWK erfolgt unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Zielstellung der Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung. Diese berücksichtigt in erster Linie die gesetzlich normierte fünfstufige Abfallhierarchie:

- 1. Abfallvermeidung
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 3. Recycling (stoffliche Verwertung)
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5. Beseitigung

Im Ergebnis des vorgelegten AWK wird die Abfallbewirtschaftungsstrategie der LH Potsdam unter Zugrundelegung der zukünftigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen festgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BbgAbfBodG sind bei der Aufstellung und wesentlichen Änderungen der AWK diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des AWKs für die Dauer eines Monats, vom 11.März 2019 bis 10. April 2019, öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungszeit konnten Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Nach Beendigung der Auslegungsfrist wurden die Stellungnahmen und Hinweise aufgenommen, abgewogen und in einem Abwägungsbericht zusammengefasst. Der Abwägungsbericht ist dieser Vorlage beigefügt.

Auf Grund der Verzögerungen durch die Kommunalwahl erfolgt erst jetzt die Vorlage der Endfassung des AWKs zur Beschlussfassung durch die SVV.

Anlage

Abwägungsbericht Entwurf Abfallwirtschaftskonzepte Landeshauptstadt Potsdam 2018 bis 2023

Gemäß § 6 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) wurde der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 11. März 2019 bis 10. April 2019 in der Stadtverwaltung Potsdam zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist konnten Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes bei der Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin wurden die Träger öffentlicher Belange, gemäß § 6 BbgAbfBodG, hier Landesamt für Umwelt Potsdam (LfU) und das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Nach Beendigung der Auslegungsfrist wurden die Stellungnahmen und Hinweise aufgenommen, abgewogen und in dem vorliegenden Abwägungsbericht zusammengefasst.

Nachfolgend sind alle eingegangen Hinweise mit dem entsprechenden Abwägungsergebnis dargestellt:

Abwägung		
Der Hinweis wurde aufgenommen und die Angaben präzisiert.		
Der Hinweis wurde aufgenommen und die Open-Scope-Geräte definiert.		
Der Hinweis wurde nicht aufgenommen, da in der LH Potsdam die Anzahl der Altkleidercontainer/standorte nicht rückläufig sind.		

Hinweisgeber: LfU Punkt 4.3, Abfallmengenentwicklung und Abfallzusammensetzung - S. 47 Den Verweis, dass Straßenkehricht seit 2013 vollständig Der Hinweis wurde nicht verwertet wird, halten wir aufgrund der besonderen aufgenommen. Die Prüfung ergab, Stoffeigenschaft für nicht nachvollziehbar. Hier sollte nach dass Straßenkehricht vollständig unserer Auffassung eine abfallrechtliche Prüfung des verwertet wird. gesamten Entsorgungsvorgangs stattfinden. Hinweisgeber: LfU Punkt 4.3, Abfallmengenentwicklung und Abfallzusammensetzung - S. 48 Die Definition der Sekundärabfälle sollte präzisiert werden. Der Hinweis wurde aufgenommen Sekundärabfälle bezeichnet man Abfälle aus und der Begriff Sekundärabfälle Abfallbehandlungsanlagen entsprechend präzisiert. einschließlich Abwasserbehandlungs- und aufbereitungsanlagen. Gemäß AVV werden sie den Abfallschlüsseln des Kapitels 19 zugeordnet. Hinweisgeber: LfU Punkt 4.4, Wertstoffmengenentwicklung - S.53 Der Begriff der "gewerblichen und privaten Sammler", die Der Hinweis wurde aufgenommen Elektroaltgeräte (EAG) aus dem Sperrmüll berauben, ist und die Angaben präzisiert. falsch. Grundsätzlich ist die Sammlung von EAG gemäß §§ 17, 18 KrWG durch gewerbliche Sammler ausgeschlossen. Es sollten deshalb die Begriffe präzisiert werden. Darüber hinaus sollte auch deutlich formuliert werden, dass EAG getrennt vom Sperrmüll auf Abruf (siehe auch S. 22/23) abgeholt werden. Ansonsten wird suggeriert, dass Sperrmüll und EAG gemeinsam abgeholt werden. Hinweisgeber: LfU Punkt 6.2. Abfallmengenprognose "Elektronische Geräte", S.95 In diesem Punkt verweisen Sie darauf, dass in Potsdam ein Der Hinweis wurde aufgenommen herstellereigenes Rücknahmesystem eingerichtet ist. Um und die Angaben präzisiert. welchen Hersteller von welchen Elektrogeräten handelt es sich dabei? Sind die Behindertenwerkstätten beauftragte Dritte dieses Herstellers? Oder sind Behindertenwerkstätten beauftragte Dritte des örE mit Optimierung bestimmter EAG-Gruppen bei EAR oder sind die Behindertenwerkstätten (als Erstbehandler zertifiziert) beauftragte Dritte von EAR? Hier wären Klarstellungen eventuell unter Punkt 3.4.4. hilfreich. Im Weiteren wird bei der Prognose von gleichbleibender Der Hinweis wurde geprüft. In

Im Weiteren wird bei der Prognose von gleichbleibender Mengen ausgegangen. Hier wären Hinweise auf ggf. Mengenverschiebungen zwischen EAG- und Sperrmüllmengen aufgrund der veränderten Zuordnungen der Möbel mit fest eingebauten elektrischen Geräten angebracht.

Der Hinweis wurde geprüft. In Anbetracht fehlender Erfahrungswerte wird die Prognose vorerst nicht angepasst, sondern dies erst bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt. Hinweisgeber: LfU

Punkt 10. Nachweis der Entsorgungssicherheit – S. 109 Abfälle zur Deponierung

Jeder örE ist verpflichtet, die Entsorgung der ihm überlassenen Abfälle zur Beseitigung sicher zu stellen.

Das als Informationsgrundlage allen örE zur Verfügung stehende Gutachten zur Ermittlung des zukünftigen Deponiebedarfs im Land Brandenburg von 2015 und dessen Monitoringberichte 2017 und 2018 haben in Ihren Berechnungen an zusätzlichen DKI-Kapazitäten im Land Brandenburg ermittelt. Darin sind bereits zu erwartende Veränderungen aus der künftigen Mantelverordnung berücksichtigt und "eingepreist". Große Mengen mineralischer Abfälle, die bisher verwertet wurden, fallen künftig zur Beseitigung an.

Eine zwischenzeitlich vom LfU vorgenommene, überschlägige Abschätzung der Entwicklung des landesweiten Bedarfs an DKII-Deponiekapazitäten zeigt, dass auch diese Abfälle die Deponierung langfristig nicht gesichert ist.

Im vorliegenden AWK-Entwurf wird lediglich optional auf eine "Teilfortschreibung" des AWK verwiesen. Aus unserer Sicht ist jedoch die Erarbeitung des Teilkonzeptes unbedingt erforderlich.

Der Hinweis wurde geprüft und die weitere Vorgehensweise zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit für zukünftig zu deponierende mineralische Abfälle zur Beseitigung konkretisiert.